



Projektgruppe Urheberrecht

Arbeitspapier für die Bereitstellung in Adhocracy

Privatkopie

Bestandsaufnahme

Mit dem Aufkommen von Magnettonbändern und Kassenrekordern in den 1950er Jahren entstand auch für Privatpersonen erstmalig die Möglichkeit, musikalische Werke zu vervielfältigen, wodurch neue Nutzungsformen im Privatbereich entstanden, die sich der Kontrolle durch die Rechteinhaber entzogen.

Da sich ein Verbot der Anfertigung privater Kopien nicht hätte durchsetzen lassen, entschied sich der Gesetzgeber zur Einführung einer pragmatischen Lösung und führte erstmals einen pauschalisierten Schadensersatz ein. Das 1965 verabschiedete Urheberrecht trug der expandierenden Nachfrage nach Aufnahmegegeräten Rechnung, indem es die Institution der „erlaubnisfreien Privatkopie“ schuf und gleichzeitig den Urhebern einen Anspruch auf Vergütung zusprach. Ermöglicht wurde dadurch das Vervielfältigen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch ohne vorherige Erlaubniseinholung.

Die Vergütung der Rechteinhaber erfolgte in Form einer Pauschalvergütung, die durch Abgaben auf bestimmte Geräte und Medien, die zur Vervielfältigung verwendet werden können, erhoben werden. Dazu zählen etwa Kopier- und Faxmaschinen, Scanner, Drucker, Computer und Medien wie Fotokopien, Kassetten oder CD-Rohlinge.

Die Einführung dieser Regelung eröffnete einen privaten Freiraum für die Nutzung von Kulturgütern, wodurch der allgemeine Informationsfluss gefördert und gleichzeitig die Interessen der Urheberinnen und Urheber gewahrt wurden.

Weil die Privatkopie-Schranke tatsächlich die meisten Nutzungsformen von Wissen als legitim anerkennt und rechtlich absichert, ist die Vielzahl der Bürger in Deutschland über mehrere Jahrzehnte kaum einmal bewusst mit dem Urheberrecht in Berührung gekommen. Die Privatkopieregelung erwies sich zugleich als so flexibel, dass sie problemlos auf alle neuen Gerätegenerationen angewendet werden konnte.

Problembeschreibung

Der § 53 Abs. 1 UrhG ist in der Zwischenzeit mehrfach geändert worden. Der dadurch erhoffte Rechtsfrieden ist jedoch nicht eingetreten. Hier eine faire Lösung zu finden, setzt voraus, dass Probleme in Bezug auf Rechtsdurchsetzung und Vergütungsmodelle in einer auch für die Urheber befriedigenden Weise gelöst werden.

Es gibt im deutschen Urheberrecht kein ausdrückliches Recht auf Privatkopie. Das Kopieren zum

privaten „und sonstigen eigenen Gebrauch“ wird geduldet, da der Urheber eine Vergütung erhält, die über die Verwertungsgesellschaften ausgeschüttet wird. Die Möglichkeit, private Kopien herzustellen, ist nicht gerichtlich einklagbar.

Die gesamte Regelung für private und sonstige Kopien des § 53 UrhG war in ihrer jüngsten Fassung stark umstritten. Sie erstreckt sich über anderthalb Buchseiten und ist selbst für Fachjuristen nur schwer verständlich („Dies gilt in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 und 4 nur, wenn zusätzlich eine der Voraussetzungen des Satzes 1 oder 2 vorliegt.“).

Auf die neuen Möglichkeiten der privaten Vervielfältigung hat der Gesetzgeber bislang mit einer Beschränkung der Privatkopie reagiert. Im Rahmen der Urheberrechtsnovelle des 1. Korbs ist die Privatkopieregelung dahingehend eingeschränkt worden, dass zur Vervielfältigung fortan nur noch solche Vorlagen verwendet werden durften, die nicht „offensichtlich rechtswidrig hergestellt“ wurden. Im 2. Korb wurden auch „öffentlich zugänglich gemachte“ Vorlagen (also etwa im Internet veröffentlichte Dateien) vom Tatbestand der Privatkopie ausgenommen, wenn diese Zugänglichmachung „offensichtlich rechtswidrig“ ist.

Diese Vorschrift kann in der Praxis zu erheblichen Problemen führen, weil Laien in vielen Fällen nicht beurteilen können, ob eine bestimmte Datei rechtswidrig oder legal öffentlich zugänglich gemacht wurde. Sie müssten dafür die Rechtsverhältnisse beurteilen können, also den Vertrag des Urhebers mit dem Anbieter kennen. Tatsächlich bieten beispielsweise viele Zeitungsverlage Texte ihrer Autoren im Internet an, ohne dafür die erforderlichen Rechte erworben zu haben. Umgekehrt kursieren in Tauschbörsen häufig Dateien, die von den Urhebern selbst dort eingestellt wurden und die folglich ganz legal kopiert werden können. Es herrscht also eine große Rechtsunsicherheit. Um Rechtssicherheit zu gewährleisten gibt es verschiedene Ansätze: Den Tatbestand der Privatkopie wieder auszuweiten, ihn weiter zu beschränken oder gar abzuschaffen.

Mit der Einführung des § 95a UrhG hat der Gesetzgeber ein Umgehungsverbot technischer Maßnahmen eingeführt und damit den Tatbestand der Privatkopie eingeschränkt. Digitalwerke, die mit einem Kopierschutz versehen sind, können aufgrund der Regelung des § 95a nicht mehr kopiert werden, weshalb die Möglichkeit der Privatkopie für viele digitale Medien faktisch ins Leere läuft. Mit § 95a UrhG wurde Art. 6 der Info-RL umgesetzt. Ein weiterer Ansatz zur Einschränkung der Privatkopie ist die Forderung der Rechteverwerter, intelligenter Aufnahmesoftware zu verbieten, da mit Hilfe dieser Technik, die zur Zeit der Einführung der Privatkopie gänzlich unbekannt war, das Potential besteht, dass der Nutzungskreis der Privatkopie größer wird als im analogen Zeitalter erwartet worden war. Intelligente Aufnahmesoftware bezeichnet Computerprogramme, die selbstständig nach im Netz legal frei verfügbaren Musikstücken suchen und davon eine Kopie auf der Festplatte des Rezipienten speichern. Die entstandene Kopie fällt somit in der Regel unter die Privatkopieregelung. Derlei Nutzungshandlungen sind aus Sicht vieler Rechteinhaber mit dem Sinn der aus der „analogen Zeit“ herrührenden Schrankenregelung nicht mehr vereinbar und fielen auch bei einer Anwendung des 3-Stufen-Tests durch. Die Rechteinhaber kritisieren, dass die Anbieter solcher Dienste viel Geld verdienen, ohne sie angemessen daran zu beteiligen.

Last, not least mehren sich in der letzten Zeit Stimmen, die die Möglichkeiten der Nutzung des

öffentlich zugänglich gemachten kulturellen Erbes, etwa im Rahmen der Europeana, so weit wie möglich einzuschränken versuchen. So steht der Vorschlag im Raum, in den entsprechenden Datenbanken zwar eine reine Suche zu erlauben, die Möglichkeit von privaten Kopien der auf diese Weise neu verfügbar gemachten Werke jedoch von vornherein zu untersagen bzw. kostenpflichtig auszugestalten. Auch dies würde eine nicht hinnehmbare weitere Einschränkung der Möglichkeit privaten Kopierens bedeuten.

Dem wird seitens der Technologiewirtschaft entgegengehalten, dass der digitale Fortschritt für alle Beteiligten und insbesondere für den Technologiestandort Deutschland eine Bereicherung darstelle, an der eine Teilhabe aller selbstverständlich sein sollte. Intelligente Programme, die lediglich den Komfort des Verbrauchers bei der Erstellung von Privatkopien erhöhen, sollten dieser Ansicht nach weiterhin erlaubt sein; mit Technikverboten dagegen würde dem Wirtschaftsstandort Deutschland geschadet.

Ein weiterer Bereich, in dem Umfang und Grenzen der Privatkopie-Regelung neu diskutieren werden können, ist die zunehmende Nutzung von Share-Hostern, die zum Austausch digitaler Medien und geschützter Inhalte verwendet werden. Während Peer-to-Peer-Netzwerke ein gegenseitiges Up- und Downloaden ermöglichen, stellen Share-Hoster zentrale Speicherkapazitäten zur Verfügung, um es den Nutzer zu ermöglichen, seine Inhalte außerhalb des eigenen Computers vorzuhalten und von diesem zentralen Speicher auch mobil abzurufen, etwa über mobile Anwendungen. Solche Dienste werden auch verwendet, um große Datenmengen zu kommunizieren. Anstatt also voluminöse Dateien einer Email anzuhängen, versendet der Absender einfach den Zugangscode zu dem entsprechenden Inhaltepaket, das der Empfänger dann von dieser Adresse abrufen kann. Durch Cloud-Computing und die steigenden technischen Fähigkeiten von mobilen Endgeräten kann dadurch auch bei stationärer Hardware auf eingebaute Speicher möglicherweise weitgehend verzichtet werden. Ähnlich wie im Falle intelligenter Aufnahme-Software ist hier zu diskutieren, inwieweit Nutzungen von Share-Hostern vom Privatkopie-Privileg umfasst sein sollten, oder ob sich damit von der ursprünglichen privilegierten privaten Aufnahme schon zu weit entfernt werde. Insgesamt stellt sich bei Share-Hostern die Frage, ab wann die technologische Entwicklung dazu führt, dass der Anwendungsbereich der Privatkopie von Grund auf neu diskutiert werden muss. (Bsp.: Erhöhung der Geschwindigkeit/Menge durch Digitalisierung; Erhöhung der Bequemlichkeit durch Vereinfachung der Kopie-Erstellung; Attraktivität des Vorhaltens vieler privater Kopien durch Auslagerungsmöglichkeiten in externe Speicher/Hoster/“Wolken“-Speicher). Entsprechend wird einerseits angeführt, dass eine Verschärfung des Urheberrechts nicht zielführend sei, weil das Kernproblem kommerzieller Angebot urheberrechtlich geschützter Inhalte ohne entsprechende Nutzungslizenz auf diese Weise nicht gelöst werden kann. Andererseits wird behauptet, dass eine klarere Regelung der Privatkopie oder gar die Abschaffung dieses Ausnahmetatbestands dazu führe, dass weniger Inhalte illegal auf solchen Hostern zur Verfügung gestellt würden.
